

# **Satzung**

## **für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Vohenstrauß vom 11. Juli 2000**

Die Stadt Vohenstrauß erläßt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86) folgende Satzung:

### **§ 1**

- (1) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Vohenstrauß besondere Verdienste erworben haben, stiftet die Stadt Vohenstrauß eine Bürgermedaille.
- (2) Die Auszeichnung besteht in einer Goldmünze mit einem Durchmesser von 40 mm, die auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Vohenstrauß und auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere Verdienste“ und ein Lorbeerblatt trägt.  
Die Medaille wird in 585 f Gold ausgeführt.

### **§ 2**

- (1) Die Bürgermedaille kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die
  - a) allgemeines Ansehen genießen und
  - b) sich durch hervorragende Leistungen um das Ansehen und das allgemeine Wohl der Stadt Vohenstrauß und ihrer Bürger besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Auszeichnung kann innerhalb eines Jahres höchstens an 3 Persönlichkeiten vergeben werden.

### **§ 3**

- (1) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom ersten Bürgermeister der Stadt Vohenstrauß unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (2) Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des Ausgezeichneten. Bei seinem Tod verbleibt sie den Erben als Andenken.

### **§ 4**

- (1) Die Ausgezeichneten sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Die Ausgezeichneten haben das Recht, sich in das Goldene Buch einzutragen.
- (3) Die Stadt nimmt beim Ableben des Ausgezeichneten an seiner Beisetzung ehrenden Anteil.

## **§ 5**

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der erste Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates.  
Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Der Stadtrat beschließt in nicht öffentlicher Sitzung über die Verleihung der Bürgermedaille.
- (3) Die Überreichung der Bürgermedaille erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde durch den Bürgermeister.

## **§ 6**

Die Stadt Vohenstrauß kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Widerruf bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Stadtrats. Im Falle eines Widerrufs sind Bürgermedaille und Urkunde an die Stadt zurückzugeben. Der Widerruf hat den Verlust der Vergünstigungen nach § 4 zur Folge.

## **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(In Kraft seit 12. Juli 2000)